

## **An die Mitgliedsvereine des Kreismusikverbandes Westerwald e.V.**

### **Änderungen im Vereinssteuerrecht – Steuerfreie Ehrenamtspauschale für gemeinnützige Vereine.**

Ein Tätigkeit im Ehrenamt wird besser als bisher steuerlich berücksichtigt im „**Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**“ vom 10. Oktober 2007 ( § 3 Nr. 26 a EStG)

Dieses beinhaltet eine steuerfreie **Ehrenamtspauschale von bis zu 500,00 Euro je Jahr.**

**Vor** Inanspruchnahme dieser Ehrenamtspauschale sind jedoch einige Dinge zu beachten, über die wir Sie an dieser Stelle informieren möchten.

Bisherige zulässige Zuwendungen an Vereinsmitglieder im Rahmen von Vereinsfeiern, Ausflügen, Geschenken usw. in Höhe von ca. 40,00 Euro je Jahr bleiben von der neuen Regelung unberührt.

Die Regelung nach § 3 Nr. 26a EStG gilt für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich z. B. für Vorstandsmitglieder. Dies sind z.B. Vorsitzende, Stellvertreter, Kassierer, Schriftführer, Zeugwarte u. Ä. Zu beachten ist, dass diese Ehrenamtspauschale nur für die genannten Tätigkeiten in Anspruch genommen werden kann, wenn diese keine Übungsleitertätigkeiten sind.“ Wenn ein Übungsleiter neben seiner Übungsleitertätigkeit ein Vorstandsamt bekleidet, kann hierfür zusätzlich eine steuerfreie Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Auf die Tätigkeiten als Ausbilder und deren steuerliche Behandlung im Rahmen der Übungsleiter-pauschale wird hier nicht eingegangen.

Zum Umgang mit dieser gesetzlichen Neuregelung hat das Bundesfinanzministerium der Finanzen am 22. April 2009 einen Erlass veröffentlicht, der zu Zahlungen an den ehrenamtlichen Vorstand gem. § 3 Nr. 26 a EStG Stellung nimmt. Folgende wichtige Auszüge werden hier zitiert: (siehe auch unsere Information vom .....

„Nach den für Vereine geltenden zivilrechtlichen Vorschriften (§ 27 (3) i. V. mit § 662 BGB) übt der Vorstand sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Diese Bestimmung ist durch die Satzung des Vereins abänderbar. Die Organe des Vereins handeln aber dann pflichtwidrig, wenn sie **ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Satzung pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlen.**“

„Ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt und der dennoch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und kann nicht als gemeinnützig behandelt werden. Zur Bezahlung des Vorstands gehören auch Vergütungen, die – z. B. wegen einer Aufrechnung oder der Vereinbarung einer Rückspende – nicht durch Bezahlung oder Überweisung tatsächlich ausgezahlt werden. Von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins ist aus Billigkeitsgründen jedoch ab- zusehen, wenn die Zahlungen nach dem 10. Oktober 2007 geleistet wurden, nicht unangemessen hoch waren und die Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember 2009 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt.“

**Um Nachteile für die Vereine zu vermeiden, werden bei Anwendung der Ehrenamtspauschale dringend folgende Maßnahmen empfohlen:**

- a) **Entfernen von evtl. Verboten in der Satzung, wonach Vereinsmitglieder ehrenamtlich oder unentgeltlich tätig sein müssen**
- b) **Einfügen einer Satzungsbestimmung mit z. B. folgendem Wortlaut:**  
„Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.“

**Sofern diese Ehrenamtsbauschale bereits in Anspruch genommen wird, ist gem. dem o.g. Erlass eine Satzungsänderung bis zum 31.12.2009 durchzuführen, andernfalls sollte die Satzungsänderung vor Inanspruchnahme der Ehrenamtsauschale erfolgen.**

**Diese Änderungen sollten in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.**

Das Finanzamt Montabaur hat dem v.g Formulierungsvorschlag für die Satzung mit eMail vom 09.07.2009 zugestimmt.

**Diese Information ersetzt im Einzelfalle nicht die gezielte steuerliche Behandlung im Einzelfall.**